

Netzbereich der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH gelten die nachstehenden Preise.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2024						
Entnahmenetzbereich	< 2.500 h ^{*)}		> 2.500 h ^{*)}		Monatspreissystem	
	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresleistungspreis Euro/kW/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Monatsleistungspreis Euro/kW/Mon	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung MS	7,32	3,79	87,12	0,60	14,52	0,60
Umspannung MS/NS	8,64	5,07	118,68	0,62	19,78	0,62
Niederspannung NS	11,88	5,81	122,64	1,33	20,44	1,33

^{*)} Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung gültig ab 01. Januar 2024		
Bedarfsart	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung	42,00	6,31
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Elektro-Direktheizungen)	-	2,52
Nachtspeicherheizungen	-	2,52
Elektromobilität	-	2,52

Die genannten Preise sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der Belastungen aus der Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Außerdem müssen noch die KWK-Umlage gemäß § 26 KWKG, die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV, sowie die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV berücksichtigt werden. Diese werden am 15. bzw. 25. Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung gültig ab 01. Januar 2024	
Letztverbrauchergruppe	exkl. USt Cent/kWh
A Stromlieferung an Tarifikunden außerhalb Schwachlastregelung	1,32
B Stromlieferung auf Basis der Schwachlastregelung	0,61
C Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11

¹⁾ Durch das EnWG sind die Netzzugangsentgelte für das Folgejahr spätestens bis zum 15. Oktober im Internet zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 1 EnWG). Da zu diesem Stichtag noch nicht sämtliche Schritte im Regulierungsverfahren zur Ermittlung der Erlösobergrenze abgeschlossen sind, ist im Gesetz auch ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte auf Basis der voraussichtlichen Erlösobergrenze festlegen. Aufgrund der unsicheren Datenlage behält sich der Netzbetreiber deshalb ausdrücklich vor, allfällige Änderungen in der Festsetzung der entgeltigen Entgelte gem. § 28 ARegV zum 01.01.2024 noch zu berücksichtigen.

Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH